Stellungnahme der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. zum Referentenentwurf zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, sowie einer Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise, sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Stand:16.02.2024

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 19.01.2024

Die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. bedankt sich herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum

Referentenentwurf zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, sowie einer Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise, sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

und nimmt wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen die Änderung des § 9 Abs. 3 BKrFQG, stellen hierzu jedoch die Frage, ob es möglich sein wird, für eine Ausbildungsstätte beide Formen des digitalen Unterrichts zuzulassen? Also sowohl synchroner als auch asynchroner digitaler Unterricht.
2. Wir würden es begrüßen, wenn im § 11 des BKrFQG eine Formulierung verankert wird, die es den Überwachern des jeweiligen Bundeslandes erlaubt, auch am Ort der Sendung oder Produktion der digitalen Unterrichte, Überwachungen vorzunehmen. Das Verfahren der Einwahl in digitale Unterrichte halten wir für nicht ausreichend!
3. Wir bitten Sie dafür zu sorgen, dass in den § 12 des BKrFQG eine Formulierung aufzunehmen ist, die ganz klar regelt, dass es keinen Unterschied zwischen einer Weiterbildung für einen Busfahrer und einem LKW-Fahrer gibt, sondern dass es nur eine Berufskraftfahrerweiterbildung gibt und diese von den zuständigen Behörden anzuerkennen ist. Hintergrund unseres Vorschlags ist die Tatsache, dass es Behörden gibt, die für Busfahrer eine sechste „Modulschulung" verlangen oder eine Weiterbildung für LKW-Fahrer, an der ein Busfahrer teilgenommen hat, nicht anerkennen wollen.

4. Wir begrüßen die Regelung des § 2 Abs. 7a der BKrFQV die es ermöglicht, die Prüfung zur beschleunigten Grundqualifikation in anderen Sprachen ablegen zu dürfen. Dem gegenüber ist zu beobachten, dass derzeit die Bestehensquote bei diesen Prüfungen bei über 90 % liegt. Damit bewegt man sich an einer Grenze an der man sich fragen kann, warum eine Prüfung abgehalten wird, wenn fast jeder Bewerber besteht.

5. § 4 Abs. 3a Zulassung von digitalem Unterricht in synchroner oder asynchroner Form
   - Fragestellung: Soll die völlige Freiheit der Verteilung der möglichen 12 UE auf synchronen oder asynchronen Unterricht allein im Ermessen der Ausbildungsstätte liegen? Ist dies tatsächlich gewollt?
   - Es sollten Themen der Anlage 1 durch den Verordnungsgeber bestimmt werden, die nicht in einen synchronen / asynchronen digitalen Unterricht überführt werden können.
   - Ist für den digitalen Unterricht die Forderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 aufgehoben, dass eine Ausbildungseinheit nur anerkannt werden darf, wenn sie mindestens 7 UE umfasst?
   - Soll durch die Ausbildungsstätte geprüft werden, welche Inhalte der Teilnehmer abgearbeitet hat und wer sich wie lange an diesen Unterrichtsformen (insbesondere im asynchronen Unterricht) beteiligt hat?

6. Wir begrüßen die Regelung des § 4 Abs. 3 b, dass die Bundesanstalt für Straßenwesen den Einsatz der digitalen Unterrichtsform im Hinblick auf Akzeptanz, Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten evaluieren muss.

Zur Anlage 3 zu § 4 Absatz 3a Satz 2 BKrFQV führen wir aus:

- Wir begrüßen, dass Digitaler Unterricht nur von anerkannten Ausbildungsstätten nach § 9 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und nur im Rahmen der Weiterbildung eingesetzt werden
- Die Ausbildungsstätten solle dafür Sorge tragen, dass die Qualität der Weiterbildung auch in digitalen Unterrichten erhalten bleibt. Hierzu wäre es dringend notwendig, Qualitätskriterien, so wie diese zum Beispiel in der FahrlAusbVO beschrieben sind, auch für die Weiterbildungen vorzuschreiben.

  Eckpunktepapier:

  E-Learning, synchron und asynchron, muss die gleichen Qualitätsanforderungen erfüllen wie Präsenzunterricht (nicht mehr und nicht weniger).

  Auf sehr allgemeiner Ebene ist das sicherlich nachvollziehbar. Es ist jedoch zu beachten, dass synchrones, asynchrones E-Learning und Präsenzunterricht sich in verschiedenen Merkmalen (persönlicher Kontakt, Einsatz digitale Medien, diskursiver Strategien) fundamental unterscheiden, so das „**gleiche**" Qualitätsanforderungen auf (operationaler) Kriteriumsebene schwierig zu bestimmen sind.

- Was ist unter einer ausreichenden Internetverbindung zu verstehen? Hier sollte die Übertragungsrate benannt werden.

- „Anlage 3 (zu § 4 Absatz 3a Satz 2)

- Die anerkannte Ausbildungsstätte lässt nur solche Empfängergeräte zu, die hinsichtlich Darstellungsgröße und Auflösung gewährleisten, dass der Unterrichtsteilnehmer jederzeit in der Lage ist, dargestellte verkehrliche Situationen detailgetreu wahrnehmen zu können.

Wie soll die Ausbildungsstätte die Größe/ Qualität der Empfängergeräte bei den Teilnehmern überprüfen?
Wir halten diese Forderung entweder für unverständlich oder nicht durchführbar.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Vorsitzender

Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
Bessemerstr. 82
12103 Berlin

Telefon +49 30 7 43 06 [redacted]
Fax +49 30 7 43 06 [redacted]
E-Mail info@bvf-deutschland.de